



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt

Gaiserstrasse 8

9050 Appenzell

Merkblatt

Merkblatt Ökofutter

Nährstoffreduziertes Futter in der Schweine- und Geflügelhaltung

Ergänzung zu den Weisungen in der Suisse-Bilanz (Module 6 und 7)

1. Einleitung

Der Einsatz von so genanntem Ökofutter stellt für Betriebe mit zu wenig oder keinen Hofdüngerverträgen eine Möglichkeit dar, den Nährstoffanfall (Phosphor und Stickstoff) bei der Schweinehaltung und der Hühnerhaltung zu reduzieren und auf diesem Weg die gesetzlichen Forderungen nach ausgeglichenen Nährstoffbilanzen zu erfüllen. Nachstehend werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von solchem Futter aufgeführt. Will ein Tierhalter für Schweine und Geflügel einen vom Standard abweichenden Nährstoffanfall geltend machen, sind diese Anforderungen einzuhalten.

2. Allgemeines

- 2.1. Vereinbarung:** Der Tierhalter hat mit dem Futterlieferanten eine Vereinbarung über den Ökofuttereinsatz abzuschliessen. Darin sind die Verbindlichkeiten geregelt. Die Vereinbarung muss dem AFU bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zugestellt werden, damit der Ökofuttereinsatz im selben Jahr berücksichtigt werden kann. Bei mehreren Futterlieferanten muss der Tierhalter mit jedem eine Vereinbarung abschliessen. Bereits bestehende Vereinbarungen aus früheren Jahren behalten ihre Gültigkeit.
- 2.2. Futtermittelkontrolle auf Tierhaltungsbetrieben:** Die Kontrollstelle kann auf dem Tierhaltungsbetrieb stichprobenweise Futtermittel auf ihren Gehalt an Phosphor und Rohprotein analysieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Futterlieferanten.
- 2.3. Sanktionen:** Erfüllen der Futterlieferant oder der Tierhaltungsbetrieb wiederholt die Qualitätskontrolle oder die in diesem Merkblatt beschriebenen Anforderungen nicht, so hat dies zur Folge, dass auf den belieferten Betrieben der Ökofuttereinsatz ab Feststellungsdatum nicht mehr berücksichtigt wird.

3. Anforderungen an den Tierhalter

3.1. Schweinehaltung

Variante A - Pauschalkorrektur nach Futtergehalt (Berücksichtigung der Standardfuttermittelverwertung nach LBL-Basis)

Der Schweinehalter hat eine vollständige Aufstellung aller eingesetzten Futtermittel (Mengen) mit den zugehörigen Gehaltswerten (Rohprotein, Phosphor, Energie, bezogen auf 88 Prozent TS) einzureichen, ohne eine vollständige Import/Export-Bilanz zu erstellen. Zusätzlich muss der durchschnittliche Futtergehalt der betreffenden Kategorien Zuchtschweine (säugend und galt zusammen), Mastschweine, Ferkel und Eber aufgeführt sein. Bei Einsatz von Nebenprodukten muss zusätzlich zu den Angaben über den durchschnittlichen Gehalt der Gesamt Mischung und der Einzelkomponenten ein Rationenplan mit den Mengen- und Gehaltsangaben der eingesetzten Nebenprodukte sowie des eingesetzten Raufutters eingereicht werden. Als massgebender Tierbestand wird der durchschnittliche Tierbestand gemäss Viehzählung angenommen. Die Nährstoffreduktion berechnet sich nach dem Nährstoffgehalt des eingesetzten Futters.

anerkannter Mindestanfall an Nährstoffen:	
Schweinemast pro Platz P ₂ O ₅	10.9 kg N _{tot} und 3.3 kg
Schweinezucht pro Platz (inkl. Ferkel bis 25 kg) P ₂ O ₅	31.0 kg N _{tot} und 13.0 kg

Die Unterlagen sind jährlich unaufgefordert bis zum 31. Mai des laufenden Betriebsjahres dem AFU einzureichen. Als massgebliche Periode gilt das vorhergehende Betriebsjahr. Für andere bodenunabhängige Betriebe gilt der 30. Juni als Termin für die Einreichung der Unterlagen. Es gilt das Betriebsjahr vom 1. Mai bis 30. April. Das AFU kann in besonderen Fällen eine vollständige Import/Export-Bilanz (siehe Variante B) einfordern.

Variante B - Berechnung einer Import/Export-Bilanz (Berücksichtigung der tatsächlichen Futtermittelverwertung)

Der Schweinehalter hat eine vollständige Import/Export-Bilanz zu erstellen. Diese beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Daten:

- Aufstellung sämtlicher eingesetzter Futtermittel (Mengen) mit den entsprechenden Gehaltswerten, inkl. Raufutter und Nebenprodukte (TS-Gehalt, Rohprotein, Phosphor, Energie);
- Tierzukaufe (kg, Anzahl Tiere);
- Tierverkäufe inkl. Abgänge (kg, Anzahl Tiere, Lebend- oder Totgewicht muss ersichtlich sein);
- Anfangs- und Schlussinventar der Futterreserven;
- Anfangs- und Schlussinventar des Tierbestandes (kg, Anzahl Tiere).

Auf Grund dieser Daten muss die effektiv anfallende Menge an kg Stickstoff (N_{tot}) und kg Phosphat (P₂O₅) berechnet werden und klar ersichtlich sein.

anerkannter Mindestanfall an Nährstoffen:	
Schweinemast pro Platz P ₂ O ₅	10.0 kg N _{tot} und 2.7 kg
Schweinezucht pro Platz (inkl. Ferkel bis 25 kg) P ₂ O ₅	29.2 kg N _{tot} und 12.0 kg

Im Zusammenhang mit einer Baueingabe oder Genehmigung eines Hofdüngerabnahmevertrages gelten für den Mindestanfall die Werte der Variante A.

Die Unterlagen sind jährlich **unaufgefordert** bis zum 31. Mai dem AFU einzureichen. Es gilt das Betriebsjahr vom 1. Mai bis 30. April.

3.2. Geflügelhaltung

Grundsätzlich wird nur die Pauschalmethode angewendet. Dabei verpflichtet sich der Tierhalter zum ausschliesslichen Einsatz von Ökofutter. Massgebend ist der Gehalt des effektiv eingesetzten Futters (analog Schweine). Als Anforderungen und Termine gelten grundsätzlich die bei der Variante A Schweinehaltung aufgeführten Daten.

4. Anforderungen an den Futterlieferanten

4.1. Registrierung der Futtermittel: Der Futterlieferant hat dem AFU unaufgefordert eine aktuelle Liste mit sämtlichen angebotenen Futtermitteln mit Ökofutter einzureichen. Darin müssen die Futterbezeichnungen mit Nummern, die Gehalte an Energie, Phosphor und Rohprotein enthalten sein. Änderungen sind dem AFU laufend mitzuteilen.

4.2. Musteraufbewahrung: Der Futterlieferant bewahrt während drei Monaten von jeder Ökofutterlieferung ein Muster von 200 g auf. Die Muster müssen so beschriftet sein, dass die Rückverfolgbarkeit jederzeit vollumfänglich gewährleistet ist.

- 4.3. Qualitätskontrolle:** Die Qualitätskontrolle Ökofutter wird in die ordentliche Futtermittelkontrolle der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Nutztiere (rap) integriert. Die rap übermittelt die Resultate direkt an die Kontrollstelle Ökofutter des Standortkantons der Futtermühle.
Toleranz: Liegt bei einer Probe der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein mehr als 5 Prozent über dem deklarierten Wert, so muss der Futterlieferant von diesem Futtertyp weitere Proben analysieren lassen, bis der Durchschnitt dieser Analysen innerhalb der Toleranz von 5 Prozent liegt. Wird dies nicht erreicht, so ist die Deklaration dieses Futtertyps anzupassen.
- 4.4. Kontrolle der Futtergehalte durch die Kontrollstelle:** Das Amt für Umweltschutz oder die beauftragte Kontrollstelle kann mittels Stichproben bei den Tierhaltern den Gehalt der eingesetzten Futtermittel kontrollieren. Die Analysenkosten gehen zu Lasten der Futterlieferanten.
Toleranz: Liegt bei einer Probe durch die Kontrollstelle der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein mehr als 5 Prozent über dem deklarierten Wert, so hat der Futterlieferant die gleichen Massnahmen vorzunehmen, wie bei der Qualitätskontrolle Ökofutter beschrieben ist.
Liegt bei einer Probe der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein mehr als 20 Prozent über dem deklarierten Wert, so wird das Rückstellmuster des Futterlieferanten analysiert, und der Futterlieferant muss eine Stellungnahme zu Handen der Kontrollstelle abgeben. Bestätigt sich die Abweichung von mehr als 20 Prozent, so wird auf dem entsprechenden Tierhaltungsbetrieb dieser Futtertyp nicht als Ökofutter angerechnet.

5. Kosten

Die Genehmigung von Vereinbarungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter ist für die Betriebe kostenlos. Die Kontrolle der Unterlagen über nährstoffreduziertes Futter wird jährlich mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- verrechnet. Verspätet eingereichte Unterlagen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.